

RS Vwgh 2002/3/19 2001/05/1208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2002

Index

41/02 Melderecht

Norm

MeldeG 1991 §1 Abs7;

MeldeG 1991 §17 Abs1;

MeldeG 1991 §17 Abs3;

Rechtssatz

Der Betroffene ist in Wien berufstätig, wobei auch dem Umstand Bedeutung zukommt, dass er in Wien von Geburt an bis zum Jahr 2000 seinen Hauptwohnsitz hatte. Insgesamt ist die Beziehung zu Wien als so intensiv anzusehen, dass ein - weiterer - Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in P. nicht angenommen werden kann. Der Umstand, dass der Betroffene in P. im Haus seiner Mutter für sich eine Unterkunft (Wohneinheit) schafft, reicht nämlich (weder für sich allein noch aus der gebotenen Gesamtschau) nicht aus, einen - weiteren - Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in P. anzunehmen (Hinweis E 13.11.2001, 2001/05/0932).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001051208.X01

Im RIS seit

13.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at